
4280/J XXII. GP

Eingelangt am 18.05.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Dringliche Anfrage

(gem. § 93 Abs. 2 GOG-NR)

der Abgeordneten Dr. Cap
und GenossInnen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Eurofighter-Knebelungsvertrag zum Nachteil der Republik und zu
Lasten der Österreicherinnen und Österreicher

Bei dem durch NEWS veröffentlichten Eurofighter-Kaufvertrag handelt es sich um eine Knebelungsvereinbarung zu Lasten der Republik Österreich. Namhafte Juristen kritisieren diesen Vertrag heftig. Univ. Prof. Dr. Heinz Mayer stellt zu dem ihm vorliegenden kaufmännischen Vertragsteil fest: „Ein Hammer. Selbst wenn die uns Papierflieger liefern, müssten wir zahlen.“

Nach Veröffentlichung dieser Vertragsinhalte ist offensichtlich, warum die verantwortlichen schwarz-orangen Amtsträger alles getan haben, um diese Vereinbarung zum Nachteil der Steuerzahler geheim zu halten - dies entgegen der Rechtsmeinung nahezu aller österreichischen Verfassungsexperten.

Die nachfolgend dargelegten Vertragsbestimmungen zeigen klar, dass das von Minister Platter zu verantwortende Vertragswerk eine Vereinbarung zu Lasten Dritter, nämlich der Österreicherinnen und Österreicher, ist.

Der Vertrag mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH sieht **Zahlungen** in Form von 18 Halbjahresraten, beginnend mit März 2006 - lange vor Lieferung des ersten Eurofighters - vor. Gleichzeitig wurde aus wahltaktischen Gründen die nächste Bundesregierung belastet, indem die ersten vier Raten samt Zinsen im Jahr 2007 zu bezahlen sind. In diesem Ausmaß erhöht sich auch der Konsolidierungsbedarf für den Bundeshaushalt.

Der Rechnungshof stellte bereits fest, dass das BMLV grundsätzlich jederzeit schriftlich **vom Vertrag zurücktreten** könne, sofern es der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen bezahle und die durch den Rücktritt entstehenden Kosten ersetze. Keine Angaben wurden durch den Rechnungshof über die tatsächlichen Kosten des Ausstiegs getätigt.

Nunmehr ergibt sich aus den veröffentlichten Vertragsbestimmungen, dass seitens der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bereits konkrete Zahlen hinsichtlich des Mittelbedarfes des Verkäufers vertraglich festgelegt wurden.

Diese Zahlen bewerten die Leistungen und die angeblich entstandenen Kosten der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH. Ein Ausstieg ab 1. November 2006 würde exakt 45 % des Gesamtbetrages ohne Zinsen an Schadenersatzleistungen nach sich ziehen, dies obwohl dem keine konkreten Aufwendungen des Verkäufers gegenüberstehen. Die Ausstiegskosten würden zumindest 600 Millionen Euro betragen, wahrscheinlich aber mehr als 1 Milliarde Euro.

Der Rechnungshof erhob im Zuge seiner Prüfung der Vertragsabschlüsse einen Cash-Neutral-Preis (dabei handelt es sich um jenen Preis, der unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages im voraus zu bezahlen wäre) von 1,139 Milliarden Euro. Die Ausstiegskosten sind damit fast so hoch wie der vom Rechnungshof erhobene Cash-Neutral-Preis.

Geht man nun davon aus, dass im Kaufvertrag ein pauschalierter Schadenersatz - unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten des Lieferanten - vereinbart wurde, stellt dies ein derartiges Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien her, dass ein Verstoß gegen die guten Sitten samt daraus resultierender Nichtigkeit des Vertrages anzunehmen ist.

Auch der Umstand, dass für die **Mängelfreiheit** des gelieferten Kampfflugzeuges sowie der Nebenleistungen bloß ein Jahr garantiert wird, zeigt, dass durch das BMLV schlecht verhandelt wurde. Im Übrigen handelt es sich dabei um einen Aspekt, der aus unbekanntem Gründen nicht in den Prüfbericht des Rechnungshofes eingeflossen ist.

Ein weiterer Vertragsmangel ist der Umstand, dass die **Rechte an der Software**, welche notwendig ist, um den Eurofighter zu bedienen, nicht in das Eigentum der Republik Österreich übertragen wurden und somit ein etwaiger Weiterverkauf von der Einwilligung des Erzeugers bzw. Lieferanten abhängig gemacht wurde.

Damit wird die Verwertung des nicht benötigten militärischen Materials ohne Zustimmung des Lieferanten verunmöglicht. Dieser wesentliche Kritikpunkt findet sich ebenfalls nicht im Bericht des Rechnungshofes.

Eine **Haftungsbegrenzung** für Mängel und Mangelfolgeschäden (z.B. Folgeschäden eines möglichen Flugzeugabsturzes) des Erzeugers und Lieferanten wurde mit maximal 0,296 Milliarden Euro vereinbart. Ein darüber hinaus gehender Schaden im Zusammenhang mit den gegenständlichen Leistungen/Teilleistungen ist ausschließlich durch die Republik Österreich zu tragen. Ein weiterer Umstand, der daran zweifeln lässt, ob es sich bei diesem Vertragsverhältnis tatsächlich um eine gleichberechtigte vertragliche Beziehung handelt.

Dem im Vertrag fixierten Schadenersatz bei Vertragsrücktritt (1. November 2006: 45% der Gesamtkosten) steht eine minimale **Pönale** des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges gegenüber: Die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn die geschuldete Leistung/Teilleistung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem vereinbarten Termin getätigt wird. Erst nach dem 61. Tag wird pro vollendeter Kalenderwoche 0,5 % des Wertes der ausstehenden Leistung als Vertragsstrafe vereinbart, dies begrenzt mit maximal 10% des Wertes.

In Summe ergeben die bekannt gewordenen Bestimmungen des Eurofighter-Liefervertrages ein extrem unausgewogenes Verhältnis der Vertragspflichten zu Lasten der Republik Österreich. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Bundesminister Platter trotz entgegenstehender Verfassungsverpflichtung versuchte, den gegenständlichen Vertrag gegenüber Bundesrat und Nationalrat geheim zu halten.

Aber nicht nur das kaufmännische Versagen im Zuge der Vertragsverhandlungen, sondern auch technische und militärische Details stellen den blau-schwarzen Verteidigungsministern ein negatives Zeugnis hinsichtlich ihrer Führungs- und Verhandlungsfähigkeit aus.

Der Rechnungshof hat in seinem Wahrnehmungsbericht hinsichtlich der Luftraumüberwachungsflugzeuge (Kaufverträge, Finanzierung, Gegengeschäftsvertrag) festgestellt, dass

- enorme Mängel bei der Vertragsgestaltung vorhanden sind, darunter auch ein so genannter „Einredeverzicht“, der bei Leistungsmängeln keine Einstellung der Ratenzahlung ermöglicht, und

- die Anzahl der militärischen Anforderungen, wie etwa Ziele in der Nacht erkennen zu können oder Selbstschutz-Systeme, jährliche Flugstunden, Pilotenausrüstungen und Betriebsstandorte, erheblich reduziert wurde und Träger für Aufklärungseinrichtungen sowie Zusatztanks im Gegensatz zur Angebotseinholung im Kaufvertrag nicht mehr vorgesehen waren.

Nicht zuletzt angesichts der wesentlichen Abänderungen im kommerziellen Bereich erachtet der Rechnungshof die **Vorgangsweise des BMLV als mit hohem Risiko behaftet.**

Erhebliche Zweifel bestehen an der Einhaltung des Liefertermins sowie der grundsätzlichen Einsatzfähigkeit des ausgewählten Flugzeugtyps. Dem gegenüber stehen exorbitant hohe Lebenszykluskosten.

Aus der Rechnungshofkritik ergibt sich klar, dass die Regierung trotz Kenntnis eines wesentlich höheren Preises am 2. Juli 2002 und am 1. Juli 2003 Ministerratsentscheidungen auf Basis von falschen bzw. geschönten Preiskalkulationen herbeigeführt hat.

Ebenso haben sich die Ankündigungen von Bundeskanzler Schüssel hinsichtlich der Finanzierung der Abfangjäger über eine Wirtschaftsplattform als unwahr herausgestellt.

Nach Aussagen von renommierten Verfassungsrechtlern im Verteidigungsausschuss des Bundesrates ist klar, dass etwas, was öffentlich ist, nicht mehr der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Die anfragenden Abgeordneten schließen daher die von NEWS veröffentlichten Vertragsteile dieser Anfrage an.

Die unterfertigten Abgeordneten richten aus den genannten Gründen an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Entspricht der von NEWS veröffentlichte Vertragsteil dem tatsächlich durch die Republik Österreich, vertreten durch das BMLV, abgeschlossenen kaufmännischen Vertragsteil mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH? Wenn nein, worin unterscheidet sich der veröffentlichte Vertrag von jenem, den die Republik Österreich abgeschlossen hat, und sind Sie nunmehr bereit, eine offizielle Abschrift des Vertrages dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen?
2. Sie haben mehrfach dem Nationalrat und dem Bundesrat mit dem Hinweis auf Amtsverschwiegenheit die Herausgabe der bzw. die Einsicht in die

kaufmännischen Teile dieses Vertrages verweigert, obwohl Ihrer Rechtsansicht von maßgeblichen Verfassungsrechtsexperten widersprochen wurde. Damit haben Sie das Recht des Nationalrates und des Bundesrates auf Kontrolle der Geschäftsführung der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder verunmöglicht. Gleichzeitig waren Sie nicht in der Lage, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Vertrag in Ihrem Ressort unter Verschluss gehalten wurde. Sind Sie bereit, die politischen Konsequenzen dafür zu tragen und umgehend als Bundesminister für Landesverteidigung zurückzutreten?

3. Wie hoch sind die Kosten eines Ausstieges aus dem Eurofighter-Vertrag zum heutigen Tag und zum 1. November 2006?
4. Wieso bezahlt Österreich Anfang 2007 mehrere Raten für noch nicht gelieferte und abgenommene Flugzeuge?
5. Ist es richtig, dass durch Ihr Ressort einem so genannten „Einredeverzicht“ zugestimmt wurde, aufgrund dessen eine Zahlung durch die Republik auch dann zu erfolgen hat, wenn der Kaufvertrag zur Gänze aufgehoben wird bzw. für nichtig erklärt wird?
6. Ist es richtig, dass jede Lieferung eines Eurofighter-Abfangjägers, unabhängig von der Entwicklungsstufe und Tranche, schuldbefreiend für den Verkäufer wirkt?
7. Wurden durch das BMLV ergänzende Vereinbarungen bzw. Nebenabreden bzw. einseitige Erklärungen zum Kaufvertrag abgeschlossen? Wenn ja, welche?
8. Wurden durch die Vertragsparteien, durch den Erzeuger-Konzern und dessen Tochterunternehmen sowie dritte Personen Zahlungen (Provisionen, nützliche Aufwendungen, etc.), die nicht im kaufmännischen Teil des Kaufvertrages vereinbart wurden, geleistet? Wenn ja, von wem in welcher Höhe an wen?

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage im Sinne des § 93 Abs. 2 GOG-NR dringlich zu behandeln.

**BMLV****ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 1 von 1

Die Republik ÖSTERREICH,
vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung,
Franz Josefs-Kai 7-9, A-1010 WIEN,
im folgenden BMLV genannt,

und

Eurofighter Jagdflugzeug GmbH,
[REDACTED]

schließen mit BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA den gegenständlichen

VERTRAG

betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter.

Die beigeschlossenen Teile A, B und C und deren Anhänge bilden die integrierenden Bestandteile dieses Vertrages.

Der Vertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft.

REPUBLIK ÖST

**NEWS
EXKLUSIV**



BMLV

**ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 1 von 1

INHALTSVERZEICHNIS**Teil A Kommerzielle Bestimmungen****Teil B Technik****Teil C Güteprüfung und Abnahme****NEWS
EXKLUSIV**

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA



BMLV

**ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 1 von 17

Teil A

Kommerzielle Bestimmungen

**NEWS
EXKLUSIV**

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 17

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|----|---|
| 1 | Leistungsumfang mit Preisen |
| 2 | Zahlungsbestimmungen und Finanzierungsstruktur |
| 3 | Kriegsmaterial |
| 4 | Warenursprung |
| 5 | Materialbeschaffenheit |
| 6 | Lieferkondition |
| 7 | Empfänger |
| 8 | Handelsstatistische/steuerrechtliche Vermerke |
| 9 | Versand und Verpackung |
| 10 | Liefertermine/Teillieferungen |
| 11 | Annahme |
| 12 | Übernahme und Erfüllung der Leistung |
| 13 | Erfüllungsort |
| 14 | Rechnungslegung und Rechnungsempfänger |
| 15 | Erfüllungstermin |
| 16 | Vertragsabschluss |
| 17 | Subunternehmer |
| 18 | Rücktritt vom Vertrag |
| 19 | Patent- und Schutzrechte |
| 20 | Vertragssprache |
| 21 | Vertragsstrafe bei nicht vertragsgemäßer Leistung |
| 22 | Vertragsstrafe bei Nichterfüllung |
| 23 | Deckungskauf |
| 24 | Garantie |
| 25 | Recht |
| 26 | Gerichtsstand |
| 27 | Haftung |
| 28 | Erklärung |
| 29 | Sicherheitsbestimmungen |
| 30 | Beistellungen |
| 31 | Projektverfolgung |
| 32 | Rückfragen |
| 33 | Sonstiges |

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

**BMLV****ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 3 von 17

ANHÄNGE ZU TEIL A

- Anhang A-1 Preis- und Leistungsverzeichnis
- Anhang A-2 Haftungserklärung
- Anhang A-3 Zahlungsbestimmungen und Finanzierungsstruktur
- Anhang A-4 Bankgarantie
- Anhang A-5 Empfänger
- Anhang A-6 Ablaufplan der Leistungserbringung
- Anhang A-7 Zusätzliche besondere Bestimmungen für in Österreich durchzuführende Arbeiten
- Anhang A-8 Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA**Teil A**



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 4 von 17

1 Leistungsumfang mit Preisen

- 1.1 Leistungsumfang
Leistung im Umfang gemäß Anhang A-1, PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS.
- 1.2 Preise:
- 1.2.1 Die im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Anhang A-1 angeführten Preise sind Festpreise in Euro und gelten ohne Abgaben in Österreich, wie zum Beispiel Erwerbsteuer und Umsatzsteuer, geliefert gemäß Teil A, Punkt 6, Lieferkondition. Diese Preise bleiben ohne Rücksicht auf in eventu eintretende Änderungen der Preisgrundlagen unter allen Umständen bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung unveränderlich, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gemäß Anhang A-3 zustande kommt und dass die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen gemäß Anhang A-3 geschlossen werden.

Sollte die Finanzierung gemäß Anhang A-3 nicht realisiert werden, so werden die im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Anhang A-1 festgeschriebenen Preise entsprechend angepasst.

- 1.2.2 Auf Verlangen des BMLV wird EF im Namen und auf Kosten des BMLV den deutschen Preisprüfungsbehörden im gleichen Umfang, wie dies bei der deutschen Luftwaffe der Fall ist, bis zu 12 Monaten ab Vertragsgegenzeichnung Einsicht in die Preiskalkulationen gewähren.

2 Zahlungsbestimmungen und Finanzierungsstruktur

Gemäß Anhang A-3.

3 Kriegsmaterial

- 3.1 Die zu liefernden Produkte gemäß Anhang A-1 fallen unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I, Nr. 57/2001.
- 3.2 Einfuhrbewilligung
Die Beschaffung der Einfuhrbewilligung obliegt dem BMLV.
- 3.3 Ausfuhrbewilligung
Die Beschaffung der Ausfuhrbewilligungen obliegt EF. Das BMLV verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Nicht-Export-Zertifikate bzw. Endverbraucherzertifikate auszustellen.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 5 von 17

- 4 Warenursprung**
Das Herkunftsland der Flugzeuge ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 5 Materialbeschaffenheit**
Ungebraucht, fabriksneu. Dies ist bei allen Produkten definiert als "nach erfolgter Güteprüfung gemäß Verfahren in Teil C und nach erfolgten Flugbewegungen gemäß Teil A, Punkt 6, Lieferkondition".
- 6 Lieferkondition**
Geliefert DDU Empfänger gemäß Anhang A-5 (INCOTERMS 2000).
- 7 Empfänger**
Gemäß Anhang A-5.
- 8 Handelsstatistische/steuerrechtliche Vermerke**
- 8.1 Handelsstatistische/steuerrechtliche Vermerke für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (= EU-Mitgliedsstaaten).
- 8.1.1 Versandpapiere sind mit dem Vermerk **EXKLUSIV** an BMLV/RD-ARWT/Kaufmännische Abteilung/Zoll-Teil [REDACTED] zu versehen. Auf den Fakturen und den Versandpapieren ist neben der EF-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [REDACTED] die UID-Nr. des BMLV (Erwerbers) – [REDACTED] – anzuführen.
- 9 Verpackung und Versand**
- 9.1 Verpackung
- 9.1.1 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen.
- 9.1.2 Missionsausrüstung (soweit nicht bei Lieferung flugzeugseitig montiert) werden von EF in einer üblichen Verpackung geliefert, die folgenden Standards entspricht:
- IATA-Gefahrgutvorschriften (UN-Vorschriften)
 - Internationale Seetransportvorschriften zum Transport gefährlicher Güter (UN-Vorschriften)
 - den jeweiligen im Herstellerland gültigen Verpackungsvorschriften
- Dadurch wird sichergestellt, dass je nach Art der Ware und des Transportmittels die jeweils richtige Verpackungsart verwendet wird.
- 9.1.3 Grundsätzlich verbleibt die mitgelieferte Verpackung beim Empfänger (Einwegverpackung). Bei Reparaturrücksendungen an EF sollte das BMLV die ursprüngliche

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 6 von 17

9.1.3 Grundsätzlich verbleibt die mitgelieferte Verpackung beim Empfänger (Einwegverpackung). Bei Reparaturrücksendungen an EF sollte das BMLV die ursprüngliche Mehrwegverpackung entsprechend den Verpackungsvorschriften wieder verwenden.

EF verpflichtet sich gemäß Verpackungsverordnung BGBl. Nr. 645/1992 in der gültigen Fassung, die Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. In einem solchen Fall wird das BMLV diese Verpackung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung zur Abholung durch EF zur Verfügung stellen. Diese Rücknahmepflicht entfällt bei Nachweis der sogenannten „ARA“ (Altstoff-Recycling-Austria)-Lizenzierung.

9.1.4 Auf der Verpackung ist

- die Anschrift des Empfängers und
- die BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA unbedingt anzubringen.

9.2 Versand

9.2.1 Auf allen den Vertrag betreffenden Dokumenten/Schriftstücken ist die BMLV-Geschäftszahl (BMLV-GZ) 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA des Vertrages unbedingt anzubringen.

9.2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 5-facher Ausfertigung beizuschließen. Er hat zu enthalten

Die BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA des Vertrages;
 Art des Versandes und der Verpackung sowie Versanddatum;
 Positionsnummer aus dem Vertrag;
 Menge, Maßeinheit und Volumen;
 Bezeichnung, wörtlich gleichlautend mit der im Vertrag;
 Warenursprung

10 Liefertermine und Teillieferungen

10.1 Liefertermine
 Gemäß Anhang A-6, Ablaufplan der Leistungserbringung, wobei die Liefertermine mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen beginnen.

10.2 Teillieferungen
 Zulässig.

11 Annahme

11.1 Die Annahme der Leistung ist die körperliche Entgegennahme durch den Empfänger.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 7 von 17

- 11.1 Die Annahme der Leistung ist die körperliche Entgegennahme durch den Empfänger. Sie wird auf dem Gegensein bestätigt, ist jedoch nicht die Anerkennung der Leistung als Erfüllung.
- 11.2 Einlieferungszeiten des BMLV:
Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. nach gesonderter Vereinbarung mit dem Empfänger.
- 11.3 Güteprüfung und Abnahme
Gemäß Teil C.

12 Übernahme und Erfüllung der Leistung

- 12.1 Die Übernahme jeder Leistung/Teilleistung wird auf einem Exemplar des Lieferscheins unter Beifügung des Datums bestätigt. Dieses Lieferscheinexemplar wird EF rückübermittelt. Die Leistung/Teilleistung gemäß Vertrag gilt mit der bestätigten Übernahme als erfüllt und es gilt damit als festgestellt, dass die vertraglich bedungene Leistung/Teilleistung erfüllt ist. Mit der Übernahme der jeweiligen Leistung/Teilleistung gehen Eigentum und Gefahr für diese auf das BMLV über und beginnt die Garantifrist zu laufen.

- 12.2 Ist ein Übernahmeverzug durch höhere Gewalt oder ein unabwendbares Ereignis verursacht, treten dessen nachteilige Folgen zu Lasten des BMLV nicht ein.

- 12.3 Übernehmende Dienststelle:
Der Empfänger gemäß Anhang A-5.

- 12.4 Ort der Übernahme:
Sitz Empfängers gemäß Anhang A-5.

- 12.5 Übernahmefrist:
5 Arbeitstage.

- 13 **Erfüllungsort:**
Sitz des Empfängers gemäß Anhang A-5.

14 Rechnungslegung und Rechnungsempfänger

- 14.1 Rechnungslegung

- 14.1.1 Auf der mit der BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA versehenen Rechnung/ Teilrechnung sind neben der EF-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) [REDACTED] die Firmenregisternummer (FregNr.) 0208280-1 und die BMLV-UID-Nr. sowie der Warenursprung anzuführen.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 8 von 17

14.1.2 Rechnungen sind nach Erfüllung innerhalb von 21 Tagen mit zwei als solche gekennzeichneten Durchschriften dem Rechnungsempfänger zu übermitteln.

14.2 Rechnungsempfänger
Der Empfänger gemäß Anhang A-5.

15 Erfüllungstermin
30. November 2014.

16 Vertragsabschluß

16.1 Dieser Vertrag wird gegengezeichnet und wird am Tag nach dem Inkrafttreten des Art. 69 Budgetbegleitgesetz 2003 rechtswirksam und endet mit seiner ordnungsgemäßen Erfüllung.

16.1.1 Sofern nicht innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsgegenzeichnung sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2003 in Kraft tritt, ist der Vertrag den dadurch allenfalls geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

16.1.2 Innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsgegenzeichnung ist die rechtsmäßig gefertigte Haftungserklärung gemäß Anhang A-2 von EF vorzulegen.

16.2 Alle Änderungen, die diesen Vertrag betreffen, sind einvernehmlich zu treffen. Sie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des BMLV, Kaufmännische Abteilung, als vertragsschließender Dienststelle und sind nur mit Unterschrift und Abdruck des Dienstsiegels (Rundstempel) verbindlich.

16.2.1 Nachfolgende Vertragsänderungen und die entsprechenden Angebote hierzu werden auf Basis des Vertrages BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA abgeschlossen.

16.3 Vereinbarungen mit anderen Dienststellen des BMLV, die diesen Vertrag betreffen, sind nicht rechtswirksam.

17 Subunternehmer

17.1 EF gibt den gesamten Auftrag durch Unteraufträge an seine [REDACTED]

[REDACTED]
sowie hinsichtlich der Triebwerke an [REDACTED]
weiter.

17.2 Die unter Punkt 17.1 angeführten Unternehmen können ihren jeweiligen Unterauftrag

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 9 von 17

- 17.2 Die unter Punkt 17.1 angeführten Unternehmen können ihren jeweiligen Unterauftrag als Ganzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch das BMLV an dritte Unternehmen weitergeben. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen nicht erteilt werden.
- 17.3 Bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger, z.B. als Folge eines Mergers, findet Punkt 17.2 keine Anwendung. Das BMLV ist jedoch von EF über einen solchen Fall rechtzeitig zu informieren.
- 17.4 Die Vergabe von Leistungen darf an österreichische Subunternehmer nur erfolgen, wenn diese nach der Gewerbeordnung befugt sind.

18 Rücktritt vom Vertrag

- 18.1 Rücktritt vom Vertrag ist dem BMLV außer den gesetzlichen Gründen aus folgenden Gründen möglich:
- 18.1.1 Wenn EF zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises Abreden getroffen hat.
- 18.1.2 Wenn die gesamte Leistung ohne Zustimmung des BMLV an einen Subunternehmer weitergegeben wird.
- 18.1.3 Wenn EF zahlungsunfähig wird.
- 18.1.4 Wenn über das Vermögen von EF das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
- 18.1.5 Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung/Teilleistung nicht vertragsgemäß erfüllt und deswegen die Leistung/Teilleistung nicht zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung voll geeignet ist.
- 18.1.6 Gemäß Teil A, Punkt 28, Erklärung, und gemäß Anhang A-8, Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit.
- 18.2 Das BMLV kann vom Vertrag jederzeit zur Gänze oder teilweise durch schriftliche Mitteilung zurücktreten. In diesem Fall hat EF jede Anweisung des BMLV bezüglich der im Vertrag enthaltenen Leistung zu erfüllen und dem BMLV eine im Sinne von Teil A, Punkt 18.2.5 beglaubigte Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Diese Abrechnung hat folgendes zu beinhalten:
- 18.2.1 den Vertragspreis für jede übernommene Leistung zum Datum des Rücktritts;
- 18.2.2 den anteilmäßigen Teil des Vertragspreises für jede Leistung, die teilweise fertiggestellt oder zur Gänze fertiggestellt ist und zum Datum des Rücktritts übernommen werden sollte;
- 18.2.3 alle durch den Rücktritt verursachten, nachgewiesenen und berechtigten Kompen-

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 10 von 17

- 18.2.3 alle durch den Rücktritt verursachten, nachgewiesenen und berechtigten Kompensationsforderungen einschließlich der Terminierung bereits platzierter Unteraufträge;
- 18.2.4 alle Zahlungen, die vom BMLV an EF ergangen sind, hinsichtlich des Teiles des Vertrages, von dem das BMLV zurückgetreten ist, für die vertragsgemäß gelieferte oder noch zu liefernde Leistung.
- 18.2.5 Der Abrechnung ist eine Bescheinigung beizulegen, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterschrieben wurde und bestätigt, dass die Abrechnung ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den oben angeführten Bestimmungen vorgenommen wurde. Wenn der in der Abrechnung aufscheinende Gesamtbetrag höher ist als der Betrag, auf den in Teil A, Punkt 18.2.4 Bezug genommen wird, hat das BMLV die Differenz zur Gänze an EF zu bezahlen.
Wenn jedoch der besagte Gesamtbetrag geringer ist als der Betrag gemäß Teil A, Punkt 18.2.4, dann hat EF die Differenz zur Gänze an das BMLV zurückzuerstatten.
- 18.2.5.1 Der Gesamtbetrag ist mit den entsprechenden Vertragspreisen begrenzt.

19 Patent und Schutzrechte

EF garantiert, dass bei der Erbringung der Leistung und durch die vertragskonforme Benützung des Leistungsgegenstandes keine Patent-/Schutzrechte Dritter verletzt werden. EF wird das BMLV gegen alle Patent-/Schutzangriffe Dritter schad- und klaglos halten.

20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.
Alle Rückfragen, Korrespondenzen, etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

- 20.1 Besprechungen können nur mit der Zustimmung des BMLV fallweise auch in englischer Sprache erfolgen.
- 20.2 Technische und logistische Ausarbeitungen und Beschreibungen in englischer Sprache sind zulässig.

21 Vertragsstrafe bei nicht vertragsgemäßer Leistung

- 21.1 Wird die geschuldete Leistung/Teilleistung von EF
- nicht am gehörigen Ort,
 - nicht auf die vereinbarte Weise oder
 - nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin
- erbracht, so ist EF verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn die geschuldete Leistung/Teilleistung nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem in Anhang A-6, Ablaufplan der Leistungserbringung, enthaltenen Leistungstermin nachgetragen wird.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

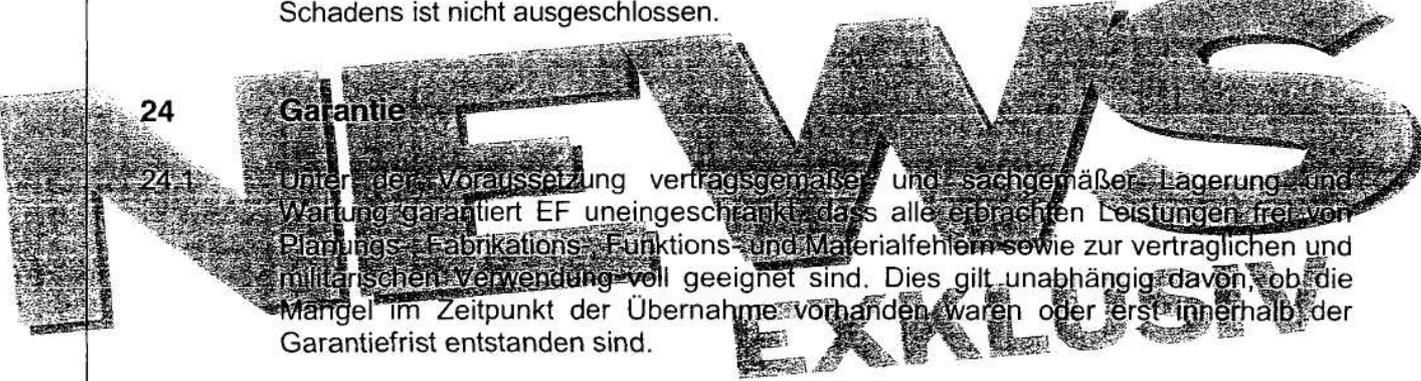
ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

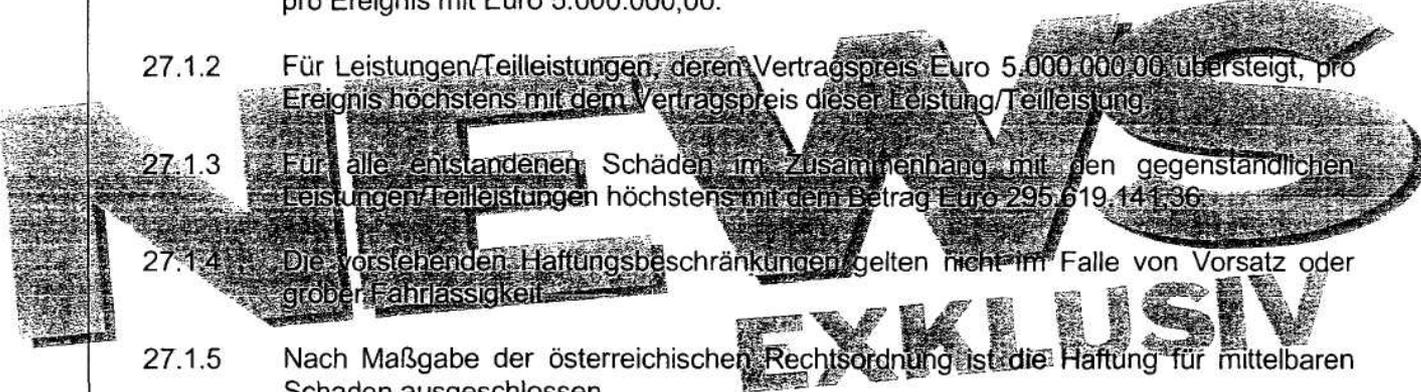
Seite 11 von 17

- 21.1 Wird die geschuldete Leistung/Teilleistung von EF
- nicht am gehörigen Ort,
 - nicht auf die vereinbarte Weise oder
 - nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin
- erbracht, so ist EF verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn die geschuldete Leistung/Teilleistung nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem in Anhang A-6, Ablaufplan der Leistungserbringung, enthaltenen Leistungstermin nachgetragen wird. Die Vertragsstrafe, die für die Zeit ab dem 61sten Tag berechnet wird, beträgt pro vollendeter Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Wertes der ausstehenden Leistung, höchstens jedoch 10 % dieses Wertes. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe tritt nicht ein, wenn EF beweist, dass die Verzögerung durch höhere Gewalt, wie Krieg, Revolution, Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Epidemie, Quarantäne, Branchenstreik, Embargo und Verkürzung der Energieversorgung oder ein sonstiges Ereignis, das trotz aller vernünftigen Sorgfalt und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, oder durch ein Verhalten verursacht wurde, welches das BMLV zu vertreten hat.
- 21.2 Durch die obigen Bestimmungen wird § 918 ABGB nicht berührt mit der Maßgabe, dass ein Rücktritt frühestens erklärt werden kann, wenn die Vertragsstrafe gemäß Teil A, Punkt 21.1 in voller Höhe angefallen ist.
- 21.3 Die Vertragsstrafe wird spätestens vom Betrag der Schlußrechnung in Abzug gebracht.
- 21.3.1 Der Anspruch des BMLV auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Übernahme der Leistung nicht vorbehalten wird.
- 21.4 Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus.
- 21.5 Tritt ein Umstand ein, der EF an vertragsgemäßer Leistung hindert, so hat EF das BMLV/ Kaufmännische Abteilung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hierbei auch die voraussichtliche Dauer und die hiergegen ergriffenen Maßnahmen bekanntzugeben.
- 22 Vertragsstrafe bei Nichterfüllung**
- 22.1 Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung/Teilleistung nicht vertragsgemäß erfüllt und deswegen die Leistung/Teilleistung nicht zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung voll geeignet ist, so ist das BMLV berechtigt, vom Vertrag gemäß Teil A, Punkt 18.1.5, zurückzutreten. Mit Rücktritt ist eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der nicht erfüllten Leistung fällig. Teil A, Punkt 21.2 gilt sinngemäß, jedoch nicht für den Fall der Leistungsverweigerung.
- 22.2 Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus.
- 22.3 Die Höhe der Vertragsstrafen nach Teil A, Punkt 21.1 und nach 22.1 ist in Summe mit

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

 BMLV	ABFANGJÄGER EUROFIGHTER	Seite 12 von 17
<p>22.3</p> <p>23</p> <p>23.1</p> <p>23.2</p> <p>24</p> <p>24.1</p> <p>24.2</p> <p>24.3</p> <p>24.4</p> <p>24.5</p>	<p>Die Höhe der Vertragsstrafen nach Teil A, Punkt 21.1 und nach 22.1 ist in Summe mit 10 % vom Wert der nicht erfüllten Leistung/Teilleistung gemäß 22.1 begrenzt.</p> <p>Deckungskauf</p> <p>Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder wenn die erbrachte Leistung/Teilleistung zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung nicht voll geeignet ist, hat das BMLV das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Leistung/Teilleistung zurückzutreten und einen Deckungskauf (= Ersatzbestellung bei einem anderen Unternehmen) zu tätigen. Das BMLV ist zur Geltendmachung eines Ersatzes berechtigt, der dem Unterschied zwischen den Kosten des BMLV für eine bei einem anderen Unternehmen bestellte gleichartige Leistung/Teilleistung einerseits und den mit EF vereinbarten Vertragspreisen andererseits entspricht. Teil A, Punkt 21.2 gilt sinngemäß, jedoch nicht für den Fall der Leistungsverweigerung.</p> <p>Die Geltendmachung eines die Mehrkosten des Deckungskaufes übersteigenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>Garantie</p> <p>Unter der Voraussetzung vertragsgemäßer und sachgemäßer Lagerung und Wartung garantiert EF uneingeschränkt, dass alle erbrachten Leistungen frei von Planungs-, Fabrikations-, Funktions- und Materialfehlern sowie zur vertraglichen und militärischen Verwendung voll geeignet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mängel im Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren oder erst innerhalb der Garantiefrist entstanden sind.</p> <p>Die Garantiefrist für die Mangelfreiheit beginnt mit der Übernahme der jeweiligen Leistung und beträgt 12 Monate.</p> <p>Das BMLV hat nach Ende der Garantiefrist noch 6 Monate Zeit, den innerhalb der Garantiefrist aufgetretenen Mangel, sollte er nicht freiwillig von EF behoben worden sein, gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Behebung der Mängel erfolgt auf Kosten von EF, gleichgültig ob sie – nach Wahl von EF – an ihrem Verwendungs-/Verwahrungsort in Österreich oder im Werk von EF vorgenommen wird. EF trägt insbesondere alle Reise- und Aufenthaltskosten ihres Personals, sowie die Kosten der Übersendung der mangelhaften Leistung in ihr Werk und deren Rücksendung nach Wiederherstellung.</p> <p>Für Reparatur- und Ersatzleistungen gilt neu eine Garantie von 12 Monaten ab Übernahme der reparierten Leistung/Teilleistung oder der Ersatzleistung.</p>	
	BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA	Teil A

 BMLV	ABFANGJÄGER EUROFIGHTER	Seite 13 von 17
<p>25</p> <p>26</p> <p>27</p> <p>27.1</p> <p>27.1.1</p> <p>27.1.2</p> <p>27.1.3</p> <p>27.1.4</p> <p>27.1.5</p> <p>28</p> <p>29</p>	<p>Recht Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.</p> <p>Gerichtsstand Für Streitfälle gilt die ausschließlich örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in WIEN als vereinbart.</p> <p>Haftung</p> <p>Die Haftung von EF aufgrund und im Rahmen dieses Vertrages ist für dem BMLV entstandene Schäden welcher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer mit nachstehenden Beträgen begrenzt:</p> <p>Für Leistungen/Teilleistungen, deren Vertragspreis nicht höher als Euro 5.000.000,00, pro Ereignis mit Euro 5.000.000,00.</p> <p>Für Leistungen/Teilleistungen, deren Vertragspreis Euro 5.000.000,00 übersteigt, pro Ereignis höchstens mit dem Vertragspreis dieser Leistung/Teilleistung.</p> <p>Für alle entstandenen Schäden im Zusammenhang mit den gegenständlichen Leistungen/Teilleistungen höchstens mit dem Betrag Euro 295.619.141,36.</p> <p>Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>Nach Maßgabe der österreichischen Rechtsordnung ist die Haftung für mittelbaren Schaden ausgeschlossen.</p> <p>Erklärung EF erklärt, daß dem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen, und daß für das BMLV nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über Preisbildung oder Ausfallsentschädigung, Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, nicht vorliegen. Es ist EF bekannt, daß bei Vorliegen eines der obengenannten Umstände seitens des BMLV der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und EF für alle Schäden aufzukommen hat, welche aus der Verletzung dieser Erklärung entstehen.</p> <p>Informationsschutzbestimmungen Der Informationsschutz hat sich nach den folgenden Grundsätzen zu richten:</p>	
	BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA	Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 14 von 17

29 Informationsschutzbestimmungen

Der Informationsschutz hat sich nach den folgenden Grundsätzen zu richten:

- 29.1 Die Weitergabe aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen stehenden (militärischen) klassifizierten Informationen an Dritte ist ohne Zustimmung des BMLV untersagt.
- 29.2 (Militärische) klassifizierte Informationen dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die diese (Informationen) zwingend für ihre Aufgabenerfüllung benötigen (need-to-know Prinzip), über eine entsprechende Sicherheitsermächtigung (Personnel Security Clearance) verfügen und über die Einhaltung der Informationsschutzbestimmungen, einschließlich der strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen, belehrt wurden.
- 29.3 Die Klassifizierungsstufe übermittelter (militärischer) klassifizierter Informationen sowie die damit verbundenen Absicherungsmaßnahmen in personeller und materieller Hinsicht dürfen ohne Zustimmung des BMLV nicht herabgesetzt oder geändert werden.
- 29.4 Übermittelte (militärische) klassifizierte Informationen dürfen ausschließlich nur für jenen Zweck benutzt werden, für den sie übergeben wurden.
- 29.5 Das BMLV wird Daten nur mit jenen Streitkräften abstimmen/austauschen, mit denen ein Zusammenarbeits- und Geheimhaltungsabkommen besteht. Das BMLV darf ohne vorherige Zustimmung von EF sonstigen Dritten technische Unterlagen und Dokumente nicht zugänglich machen und Zugriff auf das Waffensystem Eurofighter nicht einräumen bzw. verschaffen. EF wird diese Zustimmung nur aus wichtigen, dem BMLV dazuführenden Gründen verweigern, eine allfällige Ablehnung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.

30 Beistellungen

- 30.1 Das BMLV stellt der EF die in den entsprechenden Vertragsteilen B und C aufgeführten Geräte (BFE), Infrastruktur (BFF) und Informationen (BFI) rechtzeitig, kostenlos und gemäß den vereinbarten Spezifikationen zur Verfügung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Spezifikationen ist EF verantwortlich.
- 30.2 EF verpflichtet sich, im Zuge der Vertragserfüllung festzustellen, ob das durch das BMLV beigestellte Material oder die im Rahmen der Leistungserbringung gegebenen Anweisungen zur Erfüllung der Leistung geeignet sind. Im Falle der fehlenden oder beschränkten Eignung des Materials bzw. der Mangelhaftigkeit von Anweisungen ist das BMLV, Kaufmännische Abteilung, davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. EF verpflichtet sich, innerhalb einer zumutbaren Frist dem BMLV Verbesserungsvorschläge zu machen.
- 30.3 Verschleiß und Abnutzung der Beistellungen, die sich aus normalem und ordnungsgemäßen Gebrauch während der Durchführung dieses Vertrages ergeben, gelten nicht als Verlust oder Beschädigung.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 15 von 17

30.3 Verschleiß und Abnutzung der Beistellungen, die sich aus normalem und ordnungsgemäßen Gebrauch während der Durchführung dieses Vertrages ergeben, gelten nicht als Verlust oder Beschädigung.

30.4 Eine evtl. für die Benutzung der beigestellten Geräte / Infrastruktur / Informationen notwendige Lizenzbeschaffung liegt in der Verantwortung des BMLV.

31 Projektverfolgung

31.1 Die Parteien des Vertrages werden regelmäßige gemeinsame Projektfortschrittsbesprechungen durchführen, um den Vertragsfortschritt zu verfolgen.

31.2 Diese Besprechungen werden ab Vertragswirksamkeit und bis zur Abnahme des letzten Vertragsgegenstandes in der Regel vierteljährig abgehalten. Die genauen Zeitpunkte werden zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Besprechungen werden alternierend beim BMLV bzw. bei EF durchgeführt. Weitere Besprechungen werden je nach Bedarf kurzfristig entschieden.

31.3 Die Agenda für die Besprechungen wird 2 Wochen im Voraus einvernehmlich erstellt. EF ist für die Protokollführung nach jeder Besprechung verantwortlich. Das Protokoll ist am Ende der Besprechungen von den Delegationsleitern zu unterschreiben.

31.4 Jede Partei wird Statusberichte ihrer Aktivitäten im Bezug auf die Themen Technik, Kommerz/Vertrag und QS/Abnahme erstellen und bei den Projektfortschrittsbesprechungen präsentieren.

31.5 Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Personal, welches an diesen Besprechungen oder an anderen Besprechungen teilnimmt, die von Fall zu Fall abgehalten werden. Die Partei, bei deren Einrichtungen die Besprechungen stattfinden, wird die Organisation (Räumlichkeiten, Infrastruktur usw.) bereitstellen.

31.6 Die Parteien werden nach Vertragsabschluß die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für Datenkommunikation unter Einhaltung ihrer entsprechenden Sicherheitsauflagen vereinbaren.

EF errichtet beim BMLV und übernimmt die Kosten für die Einrichtung des sicheren Datentransfers (5 Stationen).

32 Rückfragen

32.1 Rückfragen von EF an das BMLV

32.1.1 Alle Rückfragen betreffend den kommerziellen Bereich dieses Vertrages sind schriftlich/per Telefax zu richten an:
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Rüstungsdirektion

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 16 von 17

32.1.1 Alle Rückfragen betreffend den kommerziellen Bereich dieses Vertrages sind schriftlich/per Telefax zu richten an:
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Rüstungsdirektion
Amt für Rüstung und Wehrtechnik

[REDACTED]

Franz-Josefs-Kai 7-9

A-1011 WIEN

ÖSTERREICH

[REDACTED]

32.1.2 Alle anderen Rückfragen betreffend die übrigen Bereiche dieses Vertrages sind schriftlich/per Telefax zu richten an:
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Rüstungsdirektion
Amt für Rüstung und Wehrtechnik

[REDACTED]

Modecenterstraße 22/A1/5

A-1030 WIEN

ÖSTERREICH

[REDACTED]

32.2 Rückfragen vom BMLV an EF

32.2.2 Alle Rückfragen betreffend diesen Vertrag sind schriftlich/per Telefax zu richten an:
EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUG GMBH

[REDACTED]

**NEWS
EXKLUSIV**

33 Sonstiges

33.1 Das BMLV wird Unfälle, Vorfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse, die die Vertragsgegenstände betreffen innerhalb von 24 Stunden an EF melden.

33.2 Falls das BMLV Änderungen oder Modifikationen in den Vertragsgegenständen vornimmt, die von EF nicht genehmigt sind oder Ersatzteile, die in den Publikationen nicht vorgesehen sind, verwendet, verlieren alle relevanten und von EF ausgestellten Zertifikate ihre Gültigkeit.

33.3 Die Herstellungsrechte an den Vertragsgegenständen und allen Teilen davon stehen ausschließlich EF zu und falls zutreffend den Zulieferern der EF. Das BMLV verpflichtet sich ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis der EF, die Vertragsgegenstände oder Teile davon nicht zu reproduzieren oder reproduzieren zu lassen.

33.4 Rechte an Software, die EF dem BMLV unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt,

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 17 von 17

- 33.4 Rechte an Software, die EF dem BMLV unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt, gehen nicht auf das BMLV über.

Als Gegenleistung für die Zahlung des Gesamtvertragspreises durch das BMLV gewährt EF dem BMLV ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht der Software, die dem BMLV durch EF geliefert wird, nur in den Vertragsgegenständen, die unter diesem Vertrag geliefert wurden und für die Zwecke, die für den Gebrauch dieser Software zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung festgelegt wurden oder sich aus dem Vertragszweck ergeben.

Das BMLV ist nicht berechtigt die Software anders als vorstehend festgelegt zu verwenden. Das BMLV ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder kopieren zu lassen, und ist verpflichtet, die Software vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Das BMLV wird ferner hinsichtlich der Software die vorstehend erwähnt wird, kein "reverse engineering" betreiben und sie nicht in ihre Bestandteile zerlegen.

- 33.5 EF ist berechtigt, die sich aus Punkt 33.4 ergebenden Rechte des BMLV und die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. zu widerrufen für den Fall, dass das BMLV seine sich aus Punkt 33.4 ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines solchen Widerrufs der Lizenz ist das BMLV verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen ab erfolgter Kündigung, die unter diesem Vertrag gelieferte Software zurückzugeben, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung, dass alle Kopien, die in einer Form gespeichert wurden, dass sie nicht an EF zurückgegeben werden können, zerstört worden sind.

- 33.6 Das BMLV verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände oder jegliche andere Teile, Informationen, Dokumentationen, Technologien oder Material (ob eingestuft oder nicht), die unter diesem Vertrag geliefert wurden, nicht ohne schriftliche Zustimmung der EF an Dritte zu verkaufen, zu verleasen oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu verfügen.

- 33.7 Das BMLV verpflichtet sich, EF von allen Ansprüchen, Ausgaben und Verantwortlichkeiten freizustellen, die sich direkt oder indirekt aus Verkauf, Verleihen oder sonstiger Verfügung der Vertragsgegenstände oder anderer Teile, die unter diesem Vertrag geliefert wurden, an Dritte ergeben.

- 33.8 Die Verpflichtungen aus den Punkten 33.3 bis 33.7 bleiben von einer Kündigung oder dem Auslaufen dieses Vertrages unberührt.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

**BMLV****ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 1 von 4

Teil A**Kommerzielle Bestimmungen**

NEWS
Anhang A-3
ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN
und
FINANZIERUNGSTRUKTUR
EXKLUSIV

Anhang A-3**BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA****Teil A**



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 4

ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Bezahlung erfolgt in 18 gleichbleibenden Halbjahresraten.
- 1.1 Für die Halbjahresraten, denen bei Fälligkeit keine bereits erfüllte vertraglich bedungene Leistungen in anteiligem Gegenwert gegenüberstehen, ist eine rechtsgültig unterfertigte Bankgarantie gemäß Anhang A-4 für den nicht gedeckten Gegenwert spätestens 30 Tage vor Fälligkeit der Halbjahresrate beizubringen.
- 1.2 Die Bezahlung der Beträge erfolgt mit gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils am 30. März und 30. September beginnend am 30. März 2006, jedoch mit Fälligkeit für die erste und zweite Rate am 10. Januar 2007 und dann ab der dritten Rate mit Fälligkeit jeweils am 30. März und 30. September beginnend mit 30. März 2007.
- 2 Die Bezahlung hat so auf das von EF bekanntzugebende Konto zu erfolgen, dass die jeweilige Rate ohne Abzüge am Fälligkeitstag diesem Konto gutgeschrieben wird.
- 3 Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung
- 3.1 Das BMLV behält sich das Recht vor, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auch früher als vereinbart zu leisten. Es kann maximal eine Zahlung von insgesamt 70 Millionen Euro pro Jahr im Zeitraum 1. Dezember des laufenden Jahres bis 15. Januar des folgenden Jahres für den Vertrag BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA geleistet werden. Die Zahlung wird für die als nächstes fällig werdende Rate des Vertrages BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA verrechnet.
- Als Verzinsung für schuldbefreiende Zahlungen gilt der laufzeitkonforme Euribor (das ist beispielsweise der 3-Monats-Euribor für eine Zahlung drei Monate vor Fälligkeit der nächsten Rate) bzw. der aus den beiden nächstliegenden Euribor-Zinssätze interpolierte Wert (das sind beispielsweise der 3- und 4-Monats-Euribor für die Zahlung 3 Monate und 10 Tage vor Fälligkeit), jeweils mit einem Abschlag von 0,06%-Punkten, als vereinbart. Die Zinsen werden vom Tag des Eingangs der vorzeitigen Zahlung bis zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate berechnet, wobei zur Berechnung die Zinsformel „Betrag*Zinssatz*Kalendertag/36000“ herangezogen wird. Die vorzeitige Zahlung und die zu verrechnenden Zinsen vermindern sodann die nächste Rate.
- 3.2 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung des BMLV erfolgen für den nicht gedeckten Gegenwert gegen Vorlage einer von einem Geldinstitut rechtsgültig unterfertigten Bankgarantie gemäß Anhang A-4.
- 3.3 Die Abrechnung der Vorauszahlung und die Verringerung/Auflösung der Bankgarantie für den nicht gedeckten Gegenwert erfolgen nach Erfüllung/Teilerfüllung mit der nächsten Rechnung/Teilrechnung durch das BMLV.

Anhang A-3

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 3 von 4

FINANZIERUNGSSTRUKTUR

- 1) Der Verkäufer wird in Abstimmung mit dem Käufer, der hierzu eine gutachtliche Äußerung von der ÖBFA einholen wird und bei der auf das Erreichen günstigster Konditionen für den Käufer abgestellt wird, mit einem Finanzierungsinstitut eine Vereinbarung abschließen, auf deren Grundlage der Verkäufer nach Maßgabe der Fälligkeit den Kaufpreis abrufen wird.
- 2) Die unter Pkt. 1 genannte Finanzierungsvereinbarung wird zwecks Erreichung günstigster Konditionen auf das Risiko der Republik Österreich abgestellt und gewährleistet die Deckungsstockfähigkeit der ausgezahlten Beträge. Sie ist ferner so zugestalten, dass eine außerbilanzielle Behandlung für die Industrie ermöglicht wird.

Eine durch den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung allenfalls ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr wird dem Verkäufer vom Käufer ersetzt werden.

Im Hinblick auf diese Erfordernisse der günstigsten Finanzierung, die auch im Interesse des Käufers gelegen ist, garantiert der Käufer hiermit, die vereinbarten Kaufpreistraten in voller Höhe zu den in Punkt 1. der Zahlungsbestimmungen vereinbarten Terminen zu leisten und zwar unabhängig von allen Ansprüchen und Einreden gegen die Gültigkeit und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach, die der Käufer allenfalls aus welchem Grund auch immer auf Grund dieses Vertrages oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere aus Nichtigkeit des Vertrages oder infolge der Ausübung von Anfechtungs-, Gestaltungs- und Rücktrittsrechten durch wen auch immer oder infolge von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen) gegen den Verkäufer erheben könnte. Diese Ansprüche und Einreden können auch nicht im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden sondern sind vom Käufer gesondert gegen den Verkäufer geltend zu machen, werden jedoch durch diese Erklärung (Garantie der unbedingten Kaufpreiszahlung) in ihrem Inhalt nicht geschmälert. Die sich aus derartigen Ansprüchen und Einreden ergebenden Rechtsfolgen sind somit im Falle einer Abtretung der Kaufpreisforderung ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abzuwickeln.

Ausdrücklich vereinbart wird weiters, dass diese unbedingte und uneingeschränkte Zahlungsverpflichtung des Käufers auch im Falle einer Abtretung und – unbeschadet allfälliger Ansprüche auf Rückforderung – auch im Falle einer rechtswirksamen Aufhebung dieses Vertrages aus welchem Grunde auch immer weiterbestehen soll.

Festgehalten wird, dass kein Zessionsverbot vereinbart ist, eine Abtretung von Forderungen der Eurofighter GmbH gegen die Republik Österreich auf Zahlung des Kaufpreises ist daher zulässig.

Anhang A-3

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 4 von 4

3) Konditionen:

Die im Vertrag genannten Preise wurden auf folgender Basis festgelegt:
Mittelbedarf des Verkäufers.

30% des Gesamtbetrages ohne Zinsen am	1. November 2004
5%	1. November 2005
10%	1. November 2006
15%	1. November 2007
15%	1. November 2008
25% anteilig bei jeweiliger Auslieferung	

Zahlungen des Käufers werden in achtzehn gleich hohen Halbjahresraten beginnend mit Fälligkeit für die erste und zweite Rate am 10. Januar 2007 und dann ab der dritten Rate jeweils am 30. März und 30. September beginnend mit 30. März 2007 geleistet. Der zugrunde gelegte Zinssatz beträgt 4,4888% bezogen auf das Risiko der Republik Österreich.

4) Anpassungen:

Sollten bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarung die vorstehend angegebenen Konditionen nicht mehr gelten, wird eine entsprechende Anpassung der Preise vorgenommen.

Sollte auf Wunsch des Kunden eine Festlegung der Konditionen vor Unterzeichnung des Vertrages gewünscht werden, so trägt der Kunde die Kosten, die sich unter Umständen daraus ergeben, dass es zu keiner Unterzeichnung oder Inkrafttreten des Vertrages kommt.

**NEWS
EXKLUSIV**

Anhang A-3

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

**BMLV****ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 1 von 3

Teil A**Kommerzielle Bestimmungen**

NEWS
Anhang A-7
ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN
FÜR IN ÖSTERREICH DURCHZUFÜHRENDE
EXKLUSIV
ARBEITEN

Anhang A-7**BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA****Teil A**



ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 3

ZUSÄTZLICHE BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR IN ÖSTERREICH DURCHZUFÜHRENDE ARBEITEN

- 1 Der Bieter darf bei Durchführung des Auftrages arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife nicht verletzen.
- 2 Bestehen für den Betrieb des Bieters keine Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind, als die im allgemeinen üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.
- 3 Sofern der Bieter nicht bereits zur Auflage oder zum Anschlag von arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, sind die beteiligten Arbeitnehmer durch Anschlag auf einen gemäß 1 Anwendung findenden Kollektivvertrag (Satzung, Mindestlohnstarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif) hinzuweisen bzw. über die gemäß 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten.
In jedem Fall ist der Wortlaut von 5 und 6 an einer für alle Arbeitnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.
- 4 Die unter 1, 2 und 3, Absatz 1 angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an andere Personen auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Daher hat der Bieter, wenn er an Zwischenunternehmen vergibt, diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.
- 5 Ist der Bieter mit der Auszahlung des Entgelts an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer mehr als eine Woche im Verzug, so ist das BMLV berechtigt, von den Zahlungen an den Bieter aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgelts der Arbeitnehmer, soweit dieses vom Bieter unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzubehalten und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Das BMLV wird sich vor der Auszahlung bemühen, das Einvernehmen mit dem Bieter über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen. Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer vom Bieter bestritten, hat das BMLV die zuständige Kollektivvertragspartner einzuladen, innerhalb einer Frist von 3 Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen vom BMLV zurückbehalten und an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden sollen.

Anhang A-7

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

**BMLV****ABFANGJÄGER
EUROFIGHTER**

Seite 3 von 3

Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückhaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

- 6 Ist ein Lohnrückstand im Sinne von 5 eingetreten, so hat der Bieter den betroffenen Arbeitnehmern auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift des BMLV bekanntzugeben.

**NEWS
EXKLUSIV**

Anhang A-7**BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA****Teil A**